

WINFRIED-THOMAS SCHNEIDER

Abkehr vom Verschuldensprinzip?

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

179

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

179

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Winfried-Thomas Schneider

Abkehr vom Verschuldensprinzip?

Eine rechtsvergleichende Untersuchung
zur Vertragshaftung
(BGB, Code civil und Einheitsrecht)

Mohr Siebeck

Winfried-Thomas Schneider, geboren 1974; Studium des deutschen und des französischen Rechts in Saarbrücken und Metz; Staatsexamen und *Maitrise en droit*; Richter bei dem Landgericht in Saarbrücken, zur Zeit abgeordnet an das Bundesministerium der Justiz in Berlin; 2006 Promotion.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Vereinigung der Freunde der Universität des Saarlandes e. V.

e-ISBN PDF 978-3-16-151364-0

ISBN 978-3-16-149149-8

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2007 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Meinen Eltern

Geleitwort

Die vorliegende Monographie ist das Ergebnis einer langjährigen und engagierten Forschungsarbeit des Verfassers am Lehrstuhl für französisches Zivilrecht und am Centre Juridique Franco-Allemand der Saarbrücker Universität. Gerade der deutsch-französische Schwerpunkt der Universität des Saarlandes legte die Idee nahe, als Fragestellung für die vorliegende Untersuchung ein Thema auszuwählen, welches gleichermaßen aus der Sicht des deutschen wie des französischen Zivilrechts von hohem Interesse ist. Dies gilt hier umso mehr, weil diese Monographie zugleich als Saarbrücker Dissertation und als *Thèse de droit* im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes und der Universität Robert Schuman (Straßburg III) den Kollegen einer französischen Promotionskommission vorgelegen hat.

Die Monographie befaßt sich unter rechtsvergleichendem Ansatz mit der Frage, ob und inwieweit das Verschuldensprinzip in der Vertragshaftung des BGB nach der Schuldrechtsreform weiterhin seine Berechtigung hat. Ausgangspunkt der Untersuchung sind zum einen das vornehmlich mit Gerechtigkeits-erwägungen begründete Ansinnen des Reformgesetzgebers des Jahres 2001, das „bewährte Verschuldensprinzip“ als Grundlage der vertraglichen Schadensersatzhaftung beibehalten zu wollen, und zum anderen die Feststellung, daß auf internationaler Ebene, vornehmlich unter dem Einfluß des anglo-amerikanischen Rechts, weitgehende Tendenzen hin zu einer vertraglichen Garantiehaftung bestehen. Nachdem der deutsche Reformgesetzgeber von 2001 sein Modell einer Vertragshaftung ausdrücklich an den Modellen des Einheitsrechts orientieren wollte, muß sich die Frage aufdrängen, ob nicht das gleichzeitige Festhalten am Verschuldensprinzip systemwidrig, zumindest aber unzeitgemäß war. Eine Antwort auf diese Frage erhofft sich der Verfasser aus einem Vergleich mit der Lage im französischen Vertragsrecht. Dabei schließt er an die Ergebnisse einer Saarbrücker Habilitationsschrift aus dem Jahre 1960 an, in welcher der Autor, *Léontin-Jean Constantinesco*, zu dem interessanten Ergebnis gelangte, daß die Grenze zwischen der Verschuldenshaftung des BGB und der Garantiehaftung des englischen Rechts gerade das französische Recht der Vertragshaftung in der Mitte durchtrenne, nämlich an der dort als fundamental geltenden Unterscheidung zwischen vertraglichen Verhaltens- und Erfolgspflichten („*obligations de moyens*“ und „*obligations de résultat*“) verlaufe. Der Verfasser der vorliegenden

Untersuchung bezweifelt allerdings, daß dieses Ergebnis heute noch zeitgemäß ist. In diesem Zusammenhang verweist er auf neuerliche Diskussionen in der französischen Zivilrechtslehre, in denen die Existenz eines vertraglichen Verschuldens unter Verweis auf den Wortlaut des Gesetzestextes gänzlich verneint wird. Ferner auf die erst im Ansatz und auf der Grundlage des aktuellen Vorentwurfs diskutierten Bemühungen um eine Reform des französischen Obligationenrechts (*Avant-projet Catala* aus dem Jahre 2005), die insoweit derzeit keine Änderungen vorsehen. Mithin stelle sich deshalb die Frage, ob das französische Vertragsrecht in seiner am Wortlaut des Code civil orientierten Auslegung nicht vielleicht moderner und zeitgemäßer sei als das erst kürzlich so umfassend reformierte BGB.

Im Hinblick auf die derzeitigen Diskussionen, langfristig ein einheitliches Vertragsrecht für den europäischen Rechtsraum zu schaffen, zielt die hier vorliegende Untersuchung darauf ab, festzustellen, ob und unter welchen Voraussetzungen das Recht der vertraglichen Haftung des BGB in seiner jetzigen Fassung vor dem Hintergrund eines zusammenwachsenden Europas eine Zukunft hat. Der Verfasser hat sich also für seine Arbeit ein Thema von außerordentlicher hoher Aktualität und Tragweite ausgesucht. Ohne daß er dies am Anfang seiner Forschungen überhaupt voraussehen konnte, befindet er sich mit den hier vorgelegten Ergebnissen im Zentrum der heutigen Diskussionen zum neuen Schuldrecht des BGB. Seine Monographie privilegiert vornehmlich den Rechtsvergleich zwischen deutschem und französischem Recht. Mit seinen Ergebnissen und vor allem in seiner begründeten Skepsis dem sogenannten Verschuldensprinzip bei der vertraglichen Haftung gegenüber findet sich der Verfasser doch in eindrucksvollem Einklang mit zahlreichen, in diesen Jahren erschienenen zivilrechtlichen und rechtsvergleichenden Beiträgen. Wegen ihrer Tiefenschärfe und ihrer breiten Anlage dürfte die vorliegende Monographie künftig einen prominenten Platz in der derzeitigen wissenschaftlichen Diskussion zur dogmatischen Einordnung und rechtspolitischen Zweckmäßigkeit des neuen deutschen Schuldrechts einnehmen.

Professor Dr. Filippo Ranieri
Universität des Saarlandes

Préface

Il m'est particulièrement agréable de préfacer la présente thèse de doctorat, issue d'une cotutelle parfaitement réussie entre l'Université Robert Schuman (Strasbourg III) et celle de la Sarre. La récente réforme allemande des obligations, le vif débat doctrinal français autour de l'utilité tant du concept de faute que de la notion de responsabilité contractuelle, l'exemple donné à la fois par la Convention de Vienne, les Principes du droit européen du contrat et les Principes Unidroit qui renoncent tous les trois à la faute, m'avaient amené à proposer à M. Winfried-Thomas Schneider de mener une étude comparative sur la faute en droits allemand et français.

On ne peut qu'être heureux du résultat. Loin d'être une étude statique des deux droits, la thèse est un vibrant plaidoyer pour l'abandon de la faute en droit allemand, ce qui impliquerait une « réforme de la réforme ». Comme le relève le professeur Filippo Ranieri dans sa préface, elle ne manquera pas d'être un ouvrage de référence dans le cadre de la discussion autour du bien-fondé des options de politique juridique choisies par les auteurs de la réforme. La thèse a également le grand mérite de présenter aux lecteurs allemands la place qu'occupe la faute en droit français de la responsabilité contractuelle. Totale-ment objectivée par la jurisprudence, la faute apparaît aujourd'hui comme un maillon inutile parmi les faits générateurs de la responsabilité contractuelle : ne suffirait-il pas de raisonner en termes d'inexécution d'obligations contractuelles, qu'elles soient de moyens ou de résultat, à supposer que l'on veuille rester fidèle à la célèbre construction doctrinale forgée par Demogue, reprise au demeurant, de manière éclatante, par les Principes Unidroit ? Dès lors, la faute ne devrait plus jouer qu'un rôle limité et ce, dans le cadre d'une éventuelle exonération consécutive au comportement fautif de la victime ou comme outil de neutralisation de clauses exonératoires ou limitatives de responsabilité, le débiteur s'étant rendu coupable d'une faute dolosive ou lourde qui devrait le priver du bénéfice de la clause.

Parfaitement à jour, la thèse rend compte de l'évolution jurisprudentielle française, ainsi celle relative à la définition de la faute lourde, tout comme de questions peu traitées dans les ouvrages de langue allemande, telle la responsabilité contractuelle du fait d'autrui, passée sous silence par les rédacteurs du Code civil.

Espérons que M. Schneider, qui a choisi la carrière de magistrat, continuera à mettre ses talents au service du droit comparé franco-allemand.

Claude Witz

Agrégé des facultés de droit
Professeur à l'Université Robert Schuman
(Strasbourg III),
détaché à l'Université de la Sarre

Vorwort

Gar manche Reform ist entbehrlich, auch in unserem „Land der Reformen“. So wird der Rechtschreibreform von ihren Gegnern bis heute vorgeworfen, Wortformen entstellt, Zweifel genährt, Originalität und Sprachgefühl beseitigt zu haben. Die vorliegende Untersuchung, die am 31. Mai 2006 in Saarbrücken von der Universität des Saarlandes und der Universität Robert Schuman (Straßburg III) im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens als Dissertation angenommen wurde, bedient sich deshalb der bewährten Schreibweise.

Andere Reformen sind dagegen notwendig. Die Schuldrechtsreform war eine solche, wengleich Kritiker ihr bescheinigt haben, die „Unkenntlichkeit des gesetzlichen Schuldrechts“ (vgl. *Deutsch*, NJW 2004, 1150 (1151)) zu bewirken. Doch mochte dieser Vorwurf auch schon für die vor dem 1. Januar 2002 geltende Rechtslage zutreffen, unter der Gesetzestext und Gesetzesanwendung oftmals auseinanderfielen und die gelebte Rechtspraxis – gerade im Bereich der Vertragshaftung – bei weitem nicht mehr dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers entsprach. Die Urheber der Schuldrechtsreform haben dies zur Kenntnis genommen. Sie haben versucht, zu kodifizieren, was in 100 Jahren BGB *praeter legem* entwickelt worden ist. Sie haben aber auch versucht, zu innovieren und neue, international-einheitsrechtliche Ansätze in das deutsche Recht der Vertragshaftung einzuführen. Dies freilich, ohne sich von Bekanntem und Bewährtem trennen zu wollen. Und zu letzterem gehört zweifellos das „Verschuldensprinzip“.

Der vom Reformgesetzgeber eher unbewußt eingeleitete Systemwechsel ist damit unvollkommen geblieben. Die Schuldrechtsreform hat nichts entschieden; sie hat aber neue Ansätze für eine lebhaftige Diskussion geliefert, zu welcher die vorliegende Untersuchung einen Beitrag leisten möchte. Mein Dank gilt allen, die zum Entstehen dieser Monographie beigetragen haben und ganz besonders meinen beiden Doktorvätern, Herrn Professor Dr. Filippo Ranieri und Herrn Professor Dr. Claude Witz, an dessen Lehrstuhl ich über viele Jahre hinweg tätig sein durfte und von dem die Anregung zur Bearbeitung dieser rechtsvergleichenden Thematik stammt.

Meisenheim am Glan, im Dezember 2006

Winfried-Thomas Schneider

Inhaltsübersicht

Einführung	1
I. Gegenstand des Verschuldensprinzips	11
II. Grundlagen des Verschuldensprinzips	33
Erster Teil:	
Die Einschränkungen des Verschuldensprinzips	49
I. Verschulden (<i>faute</i>) und Pflichtverletzung (<i>inexécution</i>)	50
II. Haftung ohne Verschulden	161
Zweiter Teil:	
Die Entbehrlichkeit des Verschuldensprinzips	289
I. Der Vormarsch der objektiven Vertragshaftung	291
II. Die letzten Bastionen des Verschuldens	380
Schlußbetrachtung:	
Für die Abkehr vom Verschuldensprinzip!	479
Literaturverzeichnis	485
Personen- und Sachverzeichnis	511

Inhaltsverzeichnis

Einführung	1
I. Gegenstand des Verschuldensprinzips	11
1. Vertragsrechtliches und deliktsrechtliches Verschulden	12
a) Parallele Natur von Vertrags- und Deliktshaftung	13
b) Parallele Anwendung von Vertrags- und Deliktshaftung	17
2. Zivilrechtliches und strafrechtliches Verschulden	23
a) Vom Vorrang des Strafprozesses zur Einheit von strafrechtlichem und zivilrechtlichem Verschulden	26
b) Das Gesetz vom 10. Juli 2000 und der Grundsatz der Dualität von strafrechtlichem und zivilrechtlichem Verschulden	30
II. Grundlagen des Verschuldensprinzips	33
1. Die Entdeckung des Verschuldens in der Vertragshaftung des Code civil	35
2. Die Unterscheidung von <i>obligations de moyens</i> und <i>obligations de résultat</i>	39
a) Die grundsätzliche Anerkennung der Unterscheidung	40
b) Das Kriterium der Unterscheidung	44
Erster Teil: Die Einschränkungen des Verschuldensprinzips	49
I. Verschulden (<i>faute</i>) und Pflichtverletzung (<i>inexécution</i>)	50
1. Die Pflichtverletzung (<i>inexécution</i>) – eine notwendige Bedingung der Vertragshaftung	52
a) Die Entwicklung der Pflichtverletzung im BGB	53
aa) Die „Entdeckung“ der positiven Forderungsverletzung	54
(1) Die vermeintliche Lücke im Gesetz	54
(2) Die Verkennung einer allgemeinen culpa-Haftung	57
bb) Die Kodifizierung der Pflichtverletzung	62
(1) Die Grundlagen der Kodifikation	62
(2) Die Kritik an der Kodifikation	65

b)	Der Gegenstand der Pflichtverletzung bzw. <i>inexécution</i>	71
aa)	Leistungspflichten und Schutzpflichten	73
(1)	Leistungspflichten	75
(2)	Schutzpflichten	78
bb)	Obhutspflichten und Aufklärungspflichten	81
(1)	Obhutspflichten (<i>obligations de sécurité</i>)	84
(2)	Aufklärungspflichten (<i>obligations de renseignement</i>)	93
2.	Das Verschulden (<i>faute</i>) – eine hinreichende Bedingung der Vertragshaftung?	107
a)	Die Beweislast bei <i>faute</i> und Verschulden	108
aa)	Die Beweislast bei der <i>faute</i> im französischen Recht	109
(1)	Die Suche nach einem geeigneten Abgrenzungskriterium	110
(2)	Die Unterscheidung von <i>obligations de moyens</i> und <i>obligations de résultat</i>	112
bb)	Die Beweislast hinsichtlich des Verschuldens im deutschen Recht	114
(1)	Die Suche nach einer allgemeinen Beweislastregel	115
(2)	Die Kodifizierung einer allgemeinen Beweislastregel	118
b)	Der Inhalt von <i>faute</i> und Verschulden	120
aa)	Bedeutungsschwund der subjektiv-persönlichen Elemente des Verschuldens	122
(1)	Die objektive Bewertung der Fahrlässigkeit im deutschen Recht	124
(2)	Die Objektivierung der <i>faute</i> im französischen Recht	130
bb)	Der Bedeutungsschwund des Verschuldens als hinreichende Bedingung der Vertragshaftung	135
(1)	Die Gleichsetzung von <i>faute</i> und <i>inexécution</i>	136
(2)	Die Koexistenz von Pflichtverletzung und Fahrlässigkeit	142
II.	Haftung ohne Verschulden	161
1.	Haftung für eigenes Verhalten	163
a)	Die Erfolgspflicht (<i>obligation de résultat</i>)	164
aa)	Erfolgspflichten als Leistungspflichten	166
(1)	Erfolgspflichten des Verkäufers nach französischem Recht	169
(2)	Erfolgspflichten des Verkäufers nach deutschem Recht	174
bb)	Erfolgspflichten als Schutzpflichten	183
(1)	Das vertragsrechtliche Element	184
(2)	Das deliktsrechtliche Element	200

b)	Die Garantiepflcht (<i>obligation de garantie</i>)	207
aa)	Abgrenzung zur Garantie	210
(1)	Garantiepflicht und Garantie im Code civil	212
(2)	Garantiepflicht und Garantie im BGB	216
bb)	Abgrenzung zur Übernahme des Beschaffungsrisikos	222
(1)	Die Regelung des Beschaffungsrisikos im deutschen Recht	223
(2)	Die Entbehrlichkeit des Beschaffungsrisikos im französischen Recht	227
2.	Haftung für fremdes Verhalten	231
a)	Vertragliche Haftung für das Verhalten von Personen (<i>responsabilité contractuelle du fait d'autrui</i>)	232
aa)	Gegenstand der Haftung für Dritte	233
(1)	Rechtsgrundlage der Haftung	234
(2)	Rechtsfolge der Haftung	241
bb)	Inhalt der Haftung für Dritte	251
(1)	Das Willenselement als Haftungsvoraussetzung	251
(2)	Die verschiedenen Kategorien einer Haftung für Dritte	255
b)	Vertragliche Haftung für das Verhalten von Sachen (<i>responsabilité contractuelle du fait des choses</i>)	263
aa)	Gegenstand der Haftung für das Verhalten von Sachen	265
(1)	Das Vorbild der französischen Deliktshaftung	266
(2)	Die Verwirklichung einer vertraglichen Haftung für Sachen	270
bb)	Tragweite der Haftung für das Verhalten von Sachen	276
(1)	<i>Responsabilité contractuelle du fait des choses</i> und Haftung nach Art. 1147 C. civ.	277
(2)	Maschinenversagen und Haftung nach § 280 Abs. 1 BGB	282
Zweiter Teil:		
	Die Entbehrlichkeit des Verschuldensprinzips	289
I.	Der Vormarsch der objektiven Vertragshaftung	291
1.	Die „vorbildlichen“ Haftungssysteme des Einheitsrechts	293
a)	Das einheitliche Kaufrecht	294
aa)	Das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen	295
bb)	Das UN-Kaufrecht	302
b)	Das einheitliche Vertragsrecht	311
aa)	Die Unidroit-Prinzipien für internationale Handelsverträge	313
bb)	Die Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts	320

2. Das „moderne“ Haftungssystem des französischen Rechts	327
a) Eine moderne Vertragshaftung <i>de lege lata</i>	330
aa) Modernität in den Haftungsausschlußgründen	330
(1) <i>Cas fortuit</i> und <i>force majeure</i> als gesetzliche Haftungsausschlußgründe	332
(2) Die Vorteile der objektiven Haftungsausschlußgründe des Code civil	337
bb) Modernität hinsichtlich des Umfanges der Haftung	341
(1) Grundsätzliche Anerkennung der Totalreparation	342
(2) Beschränkung der Totalreparation auf den vorhersehbaren Schaden	349
b) Eine modernere Vertragshaftung „ <i>de doctrine</i> “	359
aa) Gegenstand der Auffassung	362
bb) Grenzen der Auffassung	371
II. Die letzten Bastionen des Verschuldens	380
1. Vertragliche Haftung und Intensität des Verschuldens	383
a) Abweichende Erscheinungsformen des vertraglichen Verschuldens	384
aa) Die grobe Fahrlässigkeit	385
(1) Der Begriff der groben Fahrlässigkeit	387
(2) Die Bewertung der groben Fahrlässigkeit	394
bb) Die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten	403
(1) Der Anwendungsbereich der eigenüblichen Sorgfalt	403
(2) Der Haftungsmaßstab der eigenüblichen Sorgfalt	407
b) Zulässigkeit und Kontrolle vertraglicher Haftungsmilderungen	410
aa) Die traditionellen Grundsätze der Inhaltskontrolle vertraglicher Haftungsbeschränkungen	412
(1) Beiderseitige Lakonik des Gesetzes	413
(2) Erweiterung des Schutzes durch die Rechtsprechung	417
bb) Die modernen gesetzlichen Regelungen zur Inhaltskontrolle vertraglicher Haftungsbeschränkungen	424
(1) Die Entwicklung des Schutzes vor mißbräuchlichen Vertragsklauseln	427
(2) Der Gegenstand des Schutzes vor mißbräuchlichen Vertragsklauseln	435
2. Vertragliche Haftung und mitwirkendes Verschulden	439
a) Die Mitverantwortlichkeit des Gläubigers	442
aa) Die praktischen Auswirkungen der Mitverantwortlichkeit des Gläubigers auf die Haftung des Schuldners	444
(1) Das Verhalten des Gläubigers als ausschließliche Schadensursache	446

(2) Das Verhalten des Gläubigers als weitere Schadensursache	449
bb) Die theoretische Rechtfertigung der Berücksichtigung einer Mitverantwortlichkeit des Gläubigers	453
(1) Die Mitverantwortlichkeit bei der Schadensentstehung	454
(2) Die Mitverantwortlichkeit bei der Schadensentwicklung	457
b) Die Mitverantwortlichkeit Dritter	460
aa) Die Mitwirkung Dritter aus dem Lager des Gläubigers ..	462
bb) Die Mitwirkung fremder Dritter	468
(1) Das Verhalten des Dritten als ausschließliche Schadensursache	469
(2) Das Verhalten des Dritten als weitere Schadensursache	473
 Schlußbetrachtung: Für die Abkehr vom Verschuldensprinzip!	 479
 Literaturverzeichnis	 485
 Personen- und Sachverzeichnis	 511

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung
a.a.O.	am angegebenen Orte
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
al.	alinéa (Absatz)
AG	Amtsgericht, Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AJDA	Actualité juridique – Droit administratif
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art. /Artt.	Artikel
BAG	Bundesarbeitsgericht
BauR	Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Baurecht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
Bespr.	Besprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
Bull.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation (chambres civiles)
Bull. crim.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation (chambre criminelle)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CA	Cour d'appel
Cass.	Cour de cassation
Cass. Ass. plén	Cour de cassation, Assemblée plénière
Cass. ch. mixte	Cour de cassation, chambre mixte
Cass. ch. réunies	Cour de cassation, chambres réunies
Cass. civ.	Cour de cassation, Chambre civile
Cass. com.	Cour de cassation, chambre commerciale

Cass. crim.	Cour de cassation, chambre criminelle
Cass. req.	Cour de cassation, chambre des requêtes
Cass. soc.	Cour de cassation, chambre sociale
C. ass.	Code des assurances
C. civ.	Code civil
C. com.	Code de commerce
C. consom.	Code de la consommation
CE	Conseil d'Etat
CISG	Convention on Contracts for the International Sale of Goods (UN-Kaufrecht)
Cons. const.	Conseil constitutionnel
Contrats, conc. consom.	Contrats, concurrence, consommation
D. (D.; D.P.; D.H.; D.A.; D.C.)	Recueil Dalloz-Sirey (Recueil Dalloz; Recueil périodique et critique; Recueil hebdomadaire; Recueil analytique; Recueil critique); auch: Décret
D. Aff.	Dalloz Affaires
DB	Der Betrieb
DiskE	Diskussionsentwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vom 4. August 2000
Diss.	Dissertation
Dr. et patrimoine	Revue de Droit et Patrimoine
E	Entwurf
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EKG	Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17. Juli 1973
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
Gaz. Pal.	La Gazette du Palais
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrS	Großer Senat für Strafsachen des BGH
GrZ	Großer Senat für Zivilsachen des BGH
GS	Großer Senat
HGB	Handelsgesetzbuch
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HPfIG	Haftpflichtgesetz
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i.d.F.	in der Fassung
i.e.S.	im engeren Sinne
IHR	Internationales Handelsrecht – Zeitschrift für die wirtschaftsrechtliche Praxis
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBZivRWiss	Jahrbuch junger Zivilrechtswissenschaftler
JCP; JCP, éd. E;	Juris-Classeur périodique – La semaine juridique
JCP, éd. N.	(édition générale; édition entreprise et affaires; édition notariale et immobilière)
J.-Cl.	Jurisclasseur

JherJB	Jherings Jahrbücher für Dogmatik des Bürgerlichen Rechts
J.O.	Journal officiel
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht Berlin, auch: Kommanditgesellschaft
KJ	Kritische Justiz
L.	Loi
LG	Landgericht
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
LPA	Les Petites Affiches
LZ	Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht
m. a. W.	mit anderen Worten
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m.N.	mit Nachweisen
Mot.	Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NCPC	Nouveau Code de procédure civile
n.F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue juristische Wochenschrift, Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NUCL	Nihon University Comparative Law
OGH	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OGHZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Zivilsachen
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts
OLGR	OLG-Report (getrennt für jedes OLG)
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
PECL	Principles of European Contract Law
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
Prot.	Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches
R.	réglement
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RDAI	Revue de droit des affaires internationales
RDC	Revue des contrats
Rec.	Recueil des décisions du Conseil d'Etat (Recueil Lebon)
RDP	Revue de droit public
RegE	Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9. Mai 2001, BT-Drs. 14/6040 = BR-Drs. 338/01
Rép. Defrénois	Répertoire du notariat Defrénois
Rép. civ.	Répertoire encyclopédique Dalloz
Resp. civ. et assur.	Responsabilité civile et assurances
Rev. crit.	Revue critique de législation et de jurisprudence
Rev. crit. DIP	Revue critique de droit international privé

Rev. dr. unif.	Revue de droit uniforme
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIDC	Revue internationale de droit comparé
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RJDA	Revue de jurisprudence de droit des affaires
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RRa	Reiserecht aktuell
RRJ	Revue de la recherche juridique, Droit prospectif
RTD civ.	Revue trimestrielle de droit civil
RTD com.	Revue trimestrielle de droit commercial
RuS	Recht und Schaden
S.	Recueil Sirey
SeuffArch	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
SPoIG	Saarländisches Polizeigesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StVG	Straßenverkehrsgesetz
t.	tome
TI	Tribunal d'instance
TGI	Tribunal de grande instance
Unidroit	Institut international pour l'unification du droit privé
VersR	Versicherungsrecht
VuR	Verbraucher und Recht
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WarnR	Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (Wertpapiermitteilungen Teil IV)
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Einführung

Traditionsgemäß knüpft das deutsche Schuldrecht die vertragliche Haftung des Schuldners auf Schadensersatz an das Vorliegen von Verschulden: „Nicht der Schaden verpflichtet zum Schadensersatz, sondern die Schuld“¹. Das aus dem römischen Recht stammende Verschuldensprinzip wird bis heute von vielen als Grundlage des vertraglichen Haftungsrechts angesehen². An dieser grundsätzlichen Einstellung hat auch die Schuldrechtsreform wenig geändert. Selbst deren Autoren und Verfechter scheinen überwiegend davon auszugehen, daß das „bewährte Verschuldensprinzip“ die Grundlage der vertraglichen Schadensersatzhaftung sei und bleiben müsse³. Begründet wird das Verschuldensprinzip mit der ihm innewohnenden scheinbar erhöhten Gerechtigkeit: nur wer einen Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat, soll Ansprüche des Verletzten zu fürchten brauchen⁴.

Gegenstück der Verschuldenshaftung ist die vor allem im anglo-amerikanischen Rechtskreis verbreitete objektive Vertragshaftung, die gemeinhin auch als Verursachungs- oder Garantiefhaftung bezeichnet wird⁵. Das *common law* begreift den Vertrag als ein Garantieverprechen. Hieraus folgt, daß der Schuldner bei einer Vertragsverletzung grundsätzlich haftet und daher für hieraus entstehende Schäden ohne Verschulden eintreten muß⁶. Freilich kann aber auch die hiernach dem Schuldner auferlegte Garantie nicht grenzenlos sein⁷. Es sind Situationen möglich, in denen der Schuldner seinem vertraglichen Versprechen

¹ Von Jhering, Das Schuldmoment im römischen Privatrecht, 40.

² Hierauf beruht nach wie vor der Aufbau der traditionellen Schuldrechtslehrbücher, so z. B. Brox, AS, § 20; Larenz, Schuldrecht I, § 20; Medicus, SAT, Rn. 300 ff.; vgl. auch Ehrenzweig, Die Schuldhaftung im Schadensersatzrecht.

³ Schuldrechtskommission, Abschlußbericht, 123; RegBegr, in: Canaris, Schuldrechtsmodernisierung 2002, 569 (664); vgl. auch Canaris, JZ 2001, 499 (518).

⁴ Medicus, SAT, Rn. 300.

⁵ Zur Bildung von Rechtskreisen Zweigert/Kötz, § 5.

⁶ Dazu Treitel, Law of Contract, 838 ff.; ders., Remedies for Breach of contract, Rn. 8 ff.; in deutscher Sprache bereits Rabel, Das Recht des Warenkaufs I, 329 ff.; Zweigert/Kötz, § 36 IV; rechtsvergleichend jetzt auch Schmidt-Kessel, Standards vertraglicher Haftung nach englischem Recht: limits of frustration.

⁷ Daher handelt es sich strenggenommen auch nicht um eine Garantie i. e. S., weshalb die Bezeichnung als Garantiefhaftung eigentlich unzutreffend ist und man besser von objektiver Haftung spricht; zur Garantie i. e. S. unten, I. Teil, II.1.b.aa.

nicht nachkommen kann, namentlich aufgrund von Hindernissen, die außerhalb seines Einflßbereiches liegen. Hier wäre es nunmehr trotz seines grundsätzlichen Einstehenmüssens unbillig, ihn ohne weiteres für entstandene Schäden haften zu lassen. Daher sehen auch die auf dem Gedanken des Garantieverprechen beruhenden objektiven Systeme für diese Fälle zahlreiche Ausschlüsse oder Begrenzungen der Haftung des Schuldners vor⁸.

Falsch wäre es daher, zu sagen, die objektive Haftung sei einseitig gläubigerfreundlich; vielmehr betrachtet sie das Schuldverhältnis lediglich aus der Perspektive des Gläubigers und erhebt so die Erfüllung zum Grundsatz und die Nichterfüllung zur eng begrenzten Ausnahme. Das Schuldverhältnis wird dadurch von subjektiven, in der Person des Schuldners begründeten Störungen weitgehend unabhängig gemacht. Dies dient maßgeblich der Vertragssicherheit und der Stärkung des Grundsatzes *pacta sunt servanda* und damit letztlich auch der Effizienz des rechtsgeschäftlichen Verkehrs⁹. Es kann daher nicht verwundern, daß viele moderne Rechtsordnungen und insbesondere die zahlreichen international vereinheitlichten Instrumente des Rechtsverkehrs wie das internationale einheitliche Kaufrecht (CISG), die Unidroit-Prinzipien für internationale Handelsverträge oder die Grundregeln des europäischen Vertragsrechts (*Lando-Prinzipien*) die objektive Haftung im Grundsatz übernommen haben¹⁰. Nicht zuletzt aufgrund der Anwendung und des damit verbundenen wachsenden Einflusses dieser Instrumente auf die innerstaatliche Rechtspraxis strahlt die Konzeption der vertraglichen Verursachungshaftung in zunehmendem Maße auch auf das deutsche Privatrecht aus¹¹.

Im Rahmen der zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsreform vor die Wahl gestellt, das geltende Verschuldensprinzip beizubehalten oder es durch eine abgeschwächte Garantiehafteung im oben dargestellten Sinne zu ersetzen, glaubte die Reformkommission und ihr folgend der Gesetzgeber, weithin der erstgenannten Lösung folgen zu müssen¹². So wurden zwar Nacherfüllung und Rücktritt in Fortbildung des alten Kaufrechtes als verschuldens-

⁸ So unterscheidet auch das anglo-amerikanische Recht bisweilen nach dem Inhalt der übernommenen Vertragspflicht und gelangt auf diese Weise im Einzelfall zu einer weniger strikten Haftung des Schuldners, vgl. dazu von *Caemmerer*, NUCL 1 (1983), 1 (9 f.); *Pellegrino*, ZEuP 1997, 41 (47 f.); *Schmidt-Kessel*, Standards vertraglicher Haftung nach englischem Recht: limits of frustration; *Treitel*, in: Bos/Brownlie (Hg.), *Liber Amicorum for Lord Wilberforce*, 185; *ders.*, Remedies for Breach of contract, Rn. 17.

⁹ Diesen ökonomischen Aspekt betont *Trimarchi*, ZHR 136 (1972), 118 (131 ff.); zu dieser Frage auch *Adams*, Ökonomische Analyse der Gefährdungs- und Verschuldenshaftung, 3 ff. (allerdings mit Schwerpunkt auf der Deliktshaftung); *Frison-Roche*, RTD civ. 1998, 43.

¹⁰ Hierzu i. e. unten, 2. Teil, I.

¹¹ Vgl. *Medicus*, in: Basedow (Hg.), Europäische Vertragsrechtsvereinheitlichung und deutsches Recht, 179 (186).

¹² *Schuldrechtskommission*, Abschlußbericht, S. 123; RegBegr, in: *Canaris*, Schuldrechtsmodernisierung 2002, 569 (664): „Der Entwurf behält das bewährte Verschuldensprinzip des bisherigen § 276 bei“.

unabhängige Rechtsbehelfe bei vertraglicher Pflichtverletzung festgeschrieben; Schadensersatz wegen Pflichtverletzung sollte der Gläubiger aber nach wie vor nicht verlangen dürfen, soweit der Schuldner die Pflichtverletzung nicht „zu vertreten“ hat (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB). Und aus § 276 Abs. 1 BGB folgt auch weiterhin, daß der Schuldner grundsätzlich „Vorsatz und Fahrlässigkeit“ zu vertreten hat.

Angesichts der Bindung des deutschen Gesetzgebers an die römische Privatrechtstradition mag das Festhalten am Verschuldensprinzip als solches zunächst wenig überraschen. Ungewöhnlicher erscheint seine Bekräftigung durch den Reformgesetzgeber und die ihn tragenden Stimmen jedoch bereits, sobald man die Reform in ihren internationalen Kontext einreicht, der wie bereits erwähnt, eher gegen ein System der Verschuldenshaftung und zugunsten einer abgeschwächten Garantiehaftung des Vertragsschuldners tendiert. So finden weite Teile des hiesigen Reformvorhabens von Anfang an ihr Vorbild in den internationalen Kaufrechtskonventionen: dem seit nunmehr über zehn Jahren in Deutschland geltenden UN-Kaufrecht (CISG) und seinem Vorgänger, dem Einheitlichen Kaufgesetz (EKG)¹³. Diesen Systemen, die beide dem Grundsatz der objektiven Vertragshaftung folgen, wurde insbesondere das moderne Konzept eines einheitlichen Pflichtverletzungstatbestandes als Grundlage der vertraglichen Haftung des Schuldners entlehnt. Kritiker der Reform haben jedoch gerade die Einführung eines solchen Einheitstatbestandes unter Fortführung des bestehenden Systems der Verschuldenshaftung als dogmatisch besonders fragwürdig bezeichnet¹⁴. Sollte die Beibehaltung des Verschuldenserfordernisses an dieser Stelle dem neuen objektiven Generaltatbestand seine Schlichtheit und seinen Glanz nehmen, das neue deutsche Recht hierdurch gar in geradezu unnötiger Weise verkomplizieren? Die Frage erscheint berechtigt, zumal auch die nicht auf Kaufverträge beschränkten Unidroit-Prinzipien und die Grundregeln des europäischen Vertragsrechts, an denen sich der Reformgesetzgeber jedenfalls zuletzt ebenfalls orientiert haben will, auf dem einheitlichen Tatbestand einer Vertragspflichtverletzung und, konsequenterweise, auf einer abgeschwächten Garantiehaftung des Vertragsschuldners beruhen¹⁵.

Demgegenüber erscheint das ausdrücklich behauptete Festhalten des Reformgesetzgebers am Verschuldensprinzip für die vertragliche Haftung in gewissem Maße wie der Kampf gegen eine anderslautende Realität. Schon lange ist das Verschuldensprinzip in der Vertragshaftung des BGB in der Praxis durch weit-

¹³ Vgl. bereits den Vorschlag von *Huber*, Leistungsstörungen, in: *Bundesminister der Justiz, Gutachten und Vorschläge*, 647.

¹⁴ *Huber*, in: *Ernst/Zimmermann (Hg.)*, Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform, 31 (104 ff.).

¹⁵ Zu den Systemen objektiver Haftung des Einheitsrechts i. e. unten, 2. Teil, I; einen Vergleich des reformierten BGB mit den Grundregeln des europäischen Vertragsrechts zieht *Lando*, *RabelsZ* 2003, 231; vgl. auch *Schlechtriem*, *JBZivRWiss* 2001, 9; *ders.*, in: *Dauner-Lieb/Konzen/Schmidt (Hg.)*, Das neue Schuldrecht in der Praxis, 71.

reichende Garantieelemente eingeschränkt, die ihren Ursprung in der Gesetzesfassung selbst, wie auch in ihrer Auslegung durch die Rechtsprechung finden¹⁶. Schon bislang war es den Parteien eines Vertrages unbenommen, zum Beispiel durch Verabredung einer Garantie einen vom Gesetz abweichenden Haftungsmaßstab zu vereinbaren. Aus § 279 BGB a. F. wurde ein weitgehendes Einstehenmüssen des Verkäufers bei Übernahme des Beschaffungsrisikos hergeleitet. Beide Rechtsfiguren finden sich nunmehr als wichtige Ausnahmen vom Grundsatz der Verschuldenshaftung an zentraler Stelle in § 276 Abs. 1 BGB ausdrücklich genannt. Ebenso beibehalten wurde das schuldlose Einstehenmüssen für das Verhalten Dritter (§ 278 BGB). Die Reform hat diese im BGB seit jeher erkennbare Tendenz in bestimmten Bereichen sogar noch verstärkt. So sieht § 280 Abs. 1 S. 2 BGB nunmehr eine generelle Beweislastumkehr zu Lasten des Schuldners vor, der im Falle der Pflichtverletzung sein fehlendes Verschuldens stets darlegen und beweisen muß. Einer gesonderten Prüfung, ob die unmittelbar nur auf Unmöglichkeit und Verzug zugeschnittenen §§ 282, 285 BGB a. F. auch auf die im konkreten Fall vorliegende Vertragsverletzung entsprechend angewendet werden können¹⁷, bedarf es jetzt nicht mehr. Unverändert gelassen hat der Gesetzgeber schließlich auch den allgemein anerkannten objektiven Fahrlässigkeitsbegriff, dessen Definition sich nunmehr in § 276 Abs. 2 BGB wiederfindet und durch welchen eine individuelle Betrachtung und Berücksichtigung der subjektiven Fähigkeiten des Schuldners weitgehend ausgeschlossen wird. All diese Aspekte begründen und etablieren wichtige Elemente einer objektiven Haftung im deutschen Obligationenrecht, hinter denen das sogenannte Verschuldensprinzip langsam aber sicher zurücktritt.

Es muß daher die Frage erlaubt sein, weshalb der deutsche Reformgesetzgeber aus Anlaß der Schuldrechtsreform, die er doch als „große Reform“ gewollt hatte, in so ausdrücklicher Weise am Verschuldensprinzip festgehalten hat. So ist vor Inkrafttreten der Reform zugunsten der schließlich verwirklichten „großen Lösung“ immer wieder betont worden, nur diese sei geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit des BGB in der Konkurrenz um ein künftiges europäisches Vertragsrecht zu stärken¹⁸. Gerade in dieser rechtsvereinheitlichenden Perspektive jedoch ist die Frage, welchen Haftungsmaßstäben der vertragliche Schuldner unterliegt, von fundamentaler Bedeutung und geeignet, politische Entscheidungen zu steuern. Im Wettbewerb um die beste europäische Rechtsordnung als Modell für ein künftiges europäisches Vertragsrecht wird die Frage

¹⁶ Dazu u. a. von *Caemmerer*, NUCL 1983, 1; *Huber*, Leistungsstörungen I, § 2 II 2, §§ 22 ff.; *ders.*, in: 50 Jahre BGH, Festgabe aus der Wissenschaft, 251 (255 ff.); *Larenz*, Schuldrecht I, § 20 I; *Pellegrino*, ZEuP 1997, 41.

¹⁷ Sog. Beweislastverteilung nach Gefahrbereichen, hierzu *Larenz*, Schuldrecht I, § 24 Ib; zur kaum noch zu überblickenden Kasuistik MünchKomm/*Emmerich* (3), Vor § 275, Rn. 343 ff., insbes. Rn. 350 ff.; dazu i. e. unten, I. Teil, I.2.a.bb.(1) und II.1.a.bb.(1).

¹⁸ In diesem Sinne z. B. *Lorenz/Riehm*, Rn. 5; *Roth*, JZ 2001, 543 (544); *Schulze/Schulte-Nölke*, in: *dies.* (Hg.), Die Schuldrechtsreform vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrechts, 3 (6).

nach subjektiver oder objektiver Vertragshaftung eines der maßgeblichen Auswahlkriterien sein. Auch in dieser Perspektive gebietet sich daher eine kritische Analyse der Tätigkeit des deutschen Reformgesetzgebers¹⁹.

Vor diesem Hintergrund mag ein rechtsvergleichender Blick auf unser Nachbarland Frankreich von Interesse sein, wo sich der Code civil von 1804 als erste und älteste aller modernen privatrechtlichen Kodifikationen dem Wettbewerb der europäischen Vertragsrechtsordnungen zu stellen hat. Der Vergleich bietet sich an, denn als traditionelle Kodifikation des kontinentaleuropäischen Rechtskreises ist auch die Entstehung des französischen Zivilgesetzbuches, von Einwirkungen des Gewohnheitsrechtes (*coutume*) abgesehen, in weitem Maße durch das schon vor dessen Inkrafttreten im Süden Frankreichs dominierende Römische Recht beeinflusst worden²⁰. Für unseren Vergleich maßgebliche Auswirkung ist, daß in diesem Zusammenhang das Verschuldensprinzip seinen Niederschlag und, vornehmlich durch die Einwirkung der Rechtslehre des späten 19. Jahrhunderts, auch in das Vertragsrecht Eingang gefunden hat²¹. Wie unter dem BGB sind heute aber auch im französischen Vertragsrecht weitgehende Tendenzen hin zu einer Objektivierung der vertraglichen Haftung zu erkennen, denen das nunmehr 200 Jahre alte Gesetzbuch jedoch, vielleicht im Gegensatz zum deutschen BGB, nicht maßgeblich zu widersprechen scheint. Sollte das französische Vertragsrecht, sollte der Code civil für die Herausforderungen der künftigen europäischen Entwicklung besser gerüstet sein, als das bald hundert Jahre jüngere, gerade erst generalüberholte BGB?²²

Einheitlich läßt sich diese Frage sicherlich nicht beantworten. Auch im französischen Vertragsrecht bestehen nationale Eigenheiten, die auf einer langen Tradition beruhen und die sich mit der internationalen und europäischen Entwicklung nur schwerlich vereinbaren lassen. Auch in Frankreich mehren sich daher die Stimmen, die den Code civil als zum Teil veraltet und reformbedürftig ansehen²³. Vor diesem Hintergrund bestehen heute durchaus ernstzunehmende Bestrebungen, das französische Zivilgesetzbuch und insbesondere das Vertragsrecht im Rahmen einer „großen“ Reform umfassend zu modernisieren. In seiner aus Anlaß der 200-Jahr-Feier des Code civil in Paris gehaltenen Festrede hat der französische Staatspräsident die Modernisierung des Code civil zu seinen politischen Zielen erklärt. Ein erster Vorentwurf (*avant-projet*) zur Reform des Obligationen- und Verjährungsrechts, welcher von einer seit dem Jahre 2003 bestehenden Arbeitsgruppe unter der Leitung des Hochschullehrers *Pierre*

¹⁹ Sehr kritisch insoweit *Lorenz*, Neues Leistungsstörungen- und Kaufrecht, 35 f.

²⁰ Zum Einfluß des Römischen Rechts auf das heutige französische Recht z. B. *Cornu*, Droit civil – Introduction, Rn. 264 ff.; *Zweigert/Kötz*, § 6; s. auch *Poughon*, Le Code civil, 6 ff.

²¹ Vgl. insbesondere *Planiol/Ripert*, t. 2, Rn. 925.

²² Zur Vorbildfunktion des Code civil aus rechtshistorischer Sicht jetzt *Ranieri*, in: Witz (Hg.), Le bicentenaire du Code civil – 200 Jahre Code civil, 55.

²³ So etwa *Tallon*, in: Le Code civil – un passé, un présent, un avenir, 997; *ders.*, in: Mélanges Marcel Fontaine, 279 (294); *Rémy*, in: Le Code civil 1804-2004, Livre du Bicentenaire, 99.